

gedruckt werden muß, ehe sie von der Ritenkongregation in Beurteilung genommen wird.

Am Schluß der zweiten Linzer Diözesansynode, die im August 1928 gefeiert wurde, zog der gesamte Synodalklerus mit dem Bischof in die Gruft des Domes und nahm um das Grabdenkmal des Ehrwürdigen Dieners Gottes Rudigier im Kreise Aufstellung. Einem geäußerten Wunsche zufolge las der Bischof, am Altare der Gruftkapelle stehend, die Ansprache vor, mit welcher Franz Josef Rudigier am Tage seiner Inthronisation als Bischof von Linz den Klerus seiner Diözese begrüßt hatte, und hierauf ein Stück aus der Ansprache an das Volk, die Bischof Rudigier bei dem gleichen Anlasse gehalten hatte. Unter dem tiefen Eindruck des Augenblicks sprach hierauf Bischof Johannes Maria selber noch einige Worte an den Klerus der Synode und betete dann ein Gebet um glückliche Vollendung des Seligsprechungsprozesses.³⁾

Nun ist der Seligsprechungsprozeß, soweit er an der Linzer bischöflichen Kurie zu führen war, zu Ende — eine gar mühevolle, langdauernde Arbeit: *tantus labor non sit cassus*. Möge denn der Diözese Linz, möge allen Verehrern des Venerabilis Servus Dei die Freude, der Trost und Segen zuteil werden, bald aufblücken zu dürfen zum seliggesprochenen Bischof Franz Josef Rudigier!

Linz.

Dr. Karl Fruhstorfer.

II. (**Bischöfliche Klostervisitation.**) Das kirchliche Gesetzbuch legt den Bischöfen in genau umschriebenen Fällen die Pflicht der Visitation der in ihren Diözesen befindlichen religiösen Genossenschaften auf. Es ist dieses Recht und diese Pflicht nicht zu verwechseln mit der Visitation der Regularseelsorger. Vgl. hierüber Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, 827; 1929, 563; 1930, 598.

Der Bischof hat alle fünf Jahre persönlich oder durch einen Stellvertreter zu visitieren:

I. Die einzelnen Nonnenklöster (*monialium monasteria*) gleichgültig, ob sie ihm oder unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterworfen sind, can. 512, § 1, n. 1. Nonnen (*moniales*) sind nach can. 488, n. 7 Klosterfrauen mit feierlicher Profess.

II. Die männlichen und weiblichen religiösen Genossenschaften *juris dioecesani*, can. 512, § 1, n. 2. *Juris dioecesani* sind nach can. 488, n. 3 jene Genossenschaften, die von den Bischöfen, bzw. mit Genehmigung der Bischöfe nach Vorgenehmigung des Apostolischen Stuhles in ihren Diözesen errichtet wurden (can. 492, § 1) und noch nicht das päpstliche Belobungsdekret erhalten haben.

III. Die Nonnenklöster, welche einem Regularobern unterstehen, hinsichtlich der *Klausur*, can. 512, § 2, n. 1. Es können

³⁾ Zweite Linzer Diözesan-Synode, Linz 1929, S. 59.

nämlich auf Grund ihrer Konstitutionen oder wohl auch auf Grund spezieller apostolischer Verfügungen Nonnenklöster einem männlichen Regularobern, gewöhnlich derselben Art, unterstehen, can. 500, § 2. Diese Regularoberen haben die Pflicht, alle fünf Jahre die untergeordneten Nonnenklöster zu visitieren, so daß dem Bischof nur das Visitationsrecht hinsichtlich der Klausur verbleibt. Das bischöfliche Visitationsrecht erweitert sich aber auf alle anderen Belange, wenn der Regularobere innerhalb fünf Jahren sein Visitationsrecht nicht ausübt (can. 512, § 2, n. 1).

IV. Die einzelnen Niederlassungen klerikaler, auch exempter Kongregationen päpstlichen Rechtes hinsichtlich Kirche, Sakristei, Oratorium publicum und Beichtstuhl (can. 512, § 2, n. 2). Es handelt sich hier also um *Kongregationen*, nicht um Orden im strengen Sinne des Wortes, ferner um *klerikale* Kongregationen, das sind männliche Kongregationen, deren Mitglieder der Mehrzahl nach Priester sind (can. 488, n. 4). Exempt sind Kongregationen (*religiones votorum simplicium*) nur dann, wenn sie vom Apostolischen Stuhl ausdrücklich sich ein Exemptionsindult erwirkt haben (can. 618, § 1). Anders steht es bei den Regularen (feierlichen Professen). Dieselben sind, ausgenommen die Nonnen, welche Regularobern nicht untergeordnet sind, der Jurisdiktion des Ortsbischofs entzogen und unterstehen seiner Jurisdiktionsgewalt nur in den im Kodex ausdrücklich aufgeführten Fällen (can. 615). Einfach ist die Sache, wie man sieht, nicht geregelt.

V. Die laikalen Kongregationen päpstlichen Rechtes wie IV., d. h. Visitationsrecht hinsichtlich der Kirche, Sakristei, des Oratorium publicum und der Beichtstühle, aber ferner auch hinsichtlich der internen Disziplin nach Maßgabe des can. 618, § 2, n. 2. Laikal ist eine Kongregation, wenn die Mehrzahl der Mitglieder Laien sind (can. 488, n. 4). Päpstlichen Rechtes ist die Kongregation, wenn sie das sogenannte *decretum laudis* vom Apostolischen Stuhl erhalten hat. Die Berufung auf can. 618, § 2, n. 2 sagt, daß der Bischof in Kongregationen päpstlichen Rechtes sich in die innere Leitung und Disziplin nur in gesetzlich bestimmten Fällen einmengen darf. Jedoch hat er bei *Laienkongregationen* Recht und Pflicht nachzuforschen, ob die Disziplin nach Maßgabe der Konstitutionen eingehalten wird, ob Glaube oder Sitten Schaden gelitten, ob Vergehnungen gegen die Klausur vorgekommen, ob die Vorschriften über Sakramentenempfang beobachtet werden. Der Bischof hat die Vorgesetzten auf schwere Fälle aufmerksam zu machen und, wenn die Mahnung vergeblich war, selbst Verfügungen zu treffen, in wichtigeren dringenden Angelegenheiten unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Apostolischen Stuhl.

Nicht sind also der bischöflichen Visitation *unterworfen*: *Die* Niederlassungen männlicher Orden (mit feierlichen Gelübden), auch wenn dieselben laikalen Charakter haben, wie z. B. die Barmherzigen Brüder. Am weitestgehenden ist das bischöfliche Visitationsrecht gegenüber Nonnen (mit feierlichen Gelübden) und sogenannten Diözesankongregationen. Eingeschränkt ist das bischöfliche Visitationsrecht bei *klerikalen* religiösen Genossenschaften päpstlichen Rechtes, erweitert sich aber bei *laikalen* (also auch weiblichen) religiösen Genossenschaften päpstlichen Rechtes.

Ein allgemeines Visitationsrecht des Bischofs hinsichtlich der Kirchen und öffentlichen Oratorien der Religiosen überhaupt stellt can. 1261, § 2 auf. Der Bischof kann nämlich hinsichtlich des kirchlichen Kultus für die Diözese besondere Vorschriften innerhalb seiner Rechtssphäre erlassen und die Klosterkirchen und öffentlichen Oratorien daraufhin visitieren. Tatsächlich soll dies nur geschehen, wenn Mißbräuche zur Anzeige gelangen (Quartalschrift 1930, 600). Unabhängig vom geschilderten Visitationsrecht hat der Bischof auch ein Aufsichtsrecht über gewisse Arten des *Klostervermögens*. Die Vorsteherin eines Nonnenklosters (Nonnen = feierliche Professen) und die Vorsteherin einer religiösen Frauengenossenschaft *bischöflichen* Rechtes braucht zu jeglicher Kapitalsanlage oder Änderung derselben die bischöfliche Zustimmung (can. 533, § 1, n. 1; § 2). Untersteht das Nonnenkloster einem Regularobern, so ist auch dessen Zustimmung notwendig. Weniger beschränkt ist die Vorsteherin einer religiösen Genossenschaft *päpstlichen Rechtes*. Sie braucht nur zur Anlage, bzw. Abänderung der Anlage des Dotalvermögens (d. i. der Aussteuer der Schwestern can. 547) die bischöfliche Genehmigung (can. 533, § 1, n. 2). Das Aufsichtsrecht des Bischofs erweitert sich aber wiederum hinsichtlich der Fonds und Legate, die dem Kloster der religiösen Kongregation (also nicht einem Regularkloster) für Kult- oder Wohltätigkeitszwecke übergeben worden sind (can. 533, § 1, n. 2 und 3).

Vorgang bei der Visitation. Der Visitator hat Recht und Pflicht, jene Religiosen, deren Einvernahme ihm nötig erscheint, zu verhören und sich Auskunft über die Gegenstände der Visitation zu verschaffen. Die Religiosen selbst aber sind alle verpflichtet, wahrheitsgemäß zu antworten. Den Vorgesetzten ist es verboten, die Untergebenen von der Erfüllung dieser Pflicht abwendig zu machen oder sonst irgendwie den Zweck der Visitation zu vereiteln (can. 513, § 1). Eine nähere Ausführung dieses Verbotes enthält can. 2413. Darnach dürfen Klostervorsteher (§ 1 spricht von Oberinnen, § 2 dehnt diese Bestimmung auch auf Vorsteher von Männerklöstern aus) nach angesagter Visitation Mitglieder ohne Zustimmung des Visitators nicht in ein anderes

Haus versetzen, die Untergebenen weder direkt noch indirekt anleiten, auf die Fragen des Visitators zu schweigen oder die Wahrheit irgendwie zu bemänteln oder den Untergebenen wegen ihrer Aussagen irgendwie lästig fallen.

Von den Verfügungen des Visitators gibt es — außer der Visitator würde in gerichtlicher Form vorgehen — einen Rekurs an die höhere Instanz, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Würde die gerichtliche Form gewählt, so gelten die Bestimmungen des Prozeßrechtes.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Gedanken zur Anlage einer Kirchenheizung.) Daß eine Kirchenheizung ein großer Vorteil ist nicht bloß für die Kirchenbesucher, sondern auch für das Kirchengebäude, namentlich wenn es unter Mauerfeuchtigkeit zu leiden hat, steht außer allem Zweifel. Wenn also eine Kirchengemeinde finanziell in der Lage ist, ihre Kirche zu beheizen, so wird sie es tun.

Dabei ist jedoch eine wichtige Vorfrage zu klären, nach welchem System die Kirche zu beheizen ist.

Eine Kirche kann mit Elektrizität, mit Gas, mit Warmwasser, mit Dampf oder Warmluft beheizt werden. Die Auswahl ist also eine ziemlich große, sie wird aber unter Umständen recht klein, wenn man noch eine zweite Frage stellt:

„Wollen wir unsere Kirche nur an Sonntagen heizen oder jeden Tag den ganzen Winter hindurch?“

Große katholische Gemeinden werden für ihre Kirchen, die täglich benutzt werden, jedenfalls eine Dauerheizung wünschen für den ganzen Winter. In diesem Falle scheidet die Beheizung mit Elektrizität und Gas ohne weiteres aus, da die Betriebskosten zu groß sind. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt für größere Kirchen mit Dauerheizung nur die Warmluftheizung in Betracht. Aber auch für die Warmluftheizung werden verschiedene Systeme angeboten, die man nach der Art des Brennmaterials in zwei Arten teilen kann. Die eine Art (z. B. Mahrheizung, System Kori) wird mit Koks, bezw. Stückkohle geheizt, die andere Art mit sogenannter Staubkohle (Perretsystem, mit verschiedenen Unterarten, z. B. System „Wellen“, „Etna“ u. s. w.). Staubkohle ist gegenüber Koks und Stückkohle sehr billig, was gerade bei der Wichtigkeit der Brennmaterialfrage einer Kirchenheizung von größter Bedeutung ist. Denn es ist einleuchtend, daß für die Wirtschaftlichkeit einer Kirchenheizung die Frage des Brennmaterials ausschlaggebend ist (vgl. den Artikel „Kirchenheizung“ in „Die Pforte“ — Nr. 7 vom 1. April 1930 —, Sebaldusverlag, Nürnberg). Der Zentner Staubkohle, bezw. Koksgrus stellt sich frei Heizkeller etwa auf M. 1.— bis M. 1.25, während der Zentner Kohle, bezw. Koks auf M. 1.75, bezw. M. 2.25 kommt, also fast das Doppelte kostet.